

„Garagenverein Rostock Toitenwinkel e.V.“

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Garagenverein Rostock Toitenwinkel e.V.“
2. Sitz des Garagenvereins ist die Hansestadt Rostock.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nummer 1694 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung der satzungsmäßigen Nutzung der sich in Nutzung der Mitglieder befindlichen Garagen sowie die Verwaltung der Mitgliedschaft auf dem vereinseigenen Grund und Boden des Garagenstandortes.
2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung und ordnungsgemäße Instandsetzung von Einrichtungen, die im Interesse der Garagennutzer liegen, wie die Fahrgassen und Elektroanlagen;
 - b) die Versicherung der Garagen (Gebäudeversicherung gegen Sturm, Feuer, Hagel) sowie eine gesetzliche Grundstückshaftpflichtversicherung;
 - c) die Abwicklung aller finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder (Geländeenutzungsgebühr, Versicherung, Energieverbrauch).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Sein Streben ist nicht auf die Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung um Nutzer der sich auf dem vereinseigenen Grund und Boden befindenden Garage zu erwerben bzw. zu behalten.
2. Die Mitgliedschaft ist auf ein Familienmitglied übertragbar.
3. Neubeitretende Mitglieder richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der dann darüber zu entscheiden hat.
4. Garagennutzer haben die Pflicht, nach Antragsstellung Mitglied des Vereins zu werden.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, welche auch Erstnutzer der Garage sind.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Erbgemeinschaften können sich für einen Erben entscheiden, der dann unter Anerkennung der Satzung Mitglied des Vereins wird.
2. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kann kein neuer Nutzer benannt werden, tritt das Mitglied die Garage kostenlos an den Verein ab.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Bei Ausschluss durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Der Ausschluss setzt eine schuldhafte Verletzung der Satzung des Vereins voraus. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Pflichten als Mitglied und Garagennutzer -trotz Abmahnung durch den Vorstand- gröblich verletzt wurden;
 - b) wenn gegen das Mitglied bereits gerichtliche Zahlungsaufforderungen durchgesetzt werden mussten und innerhalb von einem Jahr ein erneuter Verzug -trotz Mahnung- auftrat.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Finanzierung

1. Bei Aufnahme in den Verein oder Übertragung der Mitgliedschaft auf ein Familienmitglied (außer Ehepartner) ist eine Aufnahmegebühr / Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
Das gilt auch für den Erwerb einer weiteren Garage zur Nutzung durch ein Mitglied.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergebenden finanziellen Verpflichtungen, deren Höhe in der Gebührenordnung festgelegt wird.
3. Die sich aus dem Verein und der Nutzung der Garagen ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Empfangsberechtigten können nur durch den Vorstand realisiert werden.
Die sich aus dieser Aufgabenstellung ergebenden finanziellen Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Pacht bzw. Bodennutzungsgebühr,
 - b) Versicherung,
 - c) Grundsteuer,
 - d) Energiekosten,
 - e) Werterhaltung an den Fahrgassen,
 - f) Verwaltungs- und Vereinskosten.
4. Die Beiträge zur Finanzierung der Kosten gemäß § 5 Abs. 3 sind jährlich durch den Vorstand zu errechnen.

Die Zahlung der Beiträge und Gebühren hat durch die Mitglieder bis zum 01.05. des laufenden Jahres zu erfolgen.

Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf der gesetzlichen Grundlage festsetzt, zu erheben.

5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Abwendung finanzieller Risiken des Vereins können Umlagen erhoben werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
6. Die Finanzierung von Werterhaltungsmaßnahmen und anderen Vorhaben in den einzelnen Garagenreihen erfordert die Zustimmung der einfachen Mehrheit der betroffenen Mitglieder.
7. Staatliche Sanktionen wie z.B. Bußgelder für Verstöße gegen Rechtsvorschriften sind durch den Verursacher zu tragen.

§6 Organe

Organe des Garagenvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) die Revisionsgruppe.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist alle 2 Jahre durchzuführen und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
Die letzte ladungsfähige Anschrift ist maßgebend.
Sie muss auch durch Aushang im Garagenkomplex bekannt gegeben werden.
Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber die Mitgliederversammlung beschließt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestätigung der vom Vorstand vorgelegten Pläne und Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Vereins, Entgegennahme des Jahresberichtes, einschließlich der finanziellen Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl und Abberufung der Revisionsgruppe.
 - c) Beschlussfassung über die Satzung, die Nutzungs- und Werterhaltungsordnung sowie der Gebührenordnung.
 - d) Sie beschließt bedeutende Werterhaltungsmaßnahmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Alle Mitglieder sind über gefasste Beschlüsse zu informieren.
Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
Eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder bei Auflösung des Vereins.
Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung und vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
Eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt zur Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Auflagen zu erteilen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Erarbeitung des Finanzplanes, Erstellung der Jahresbilanz und der Jahresberichte sowie bei Notwendigkeit des Planes der Werterhaltung.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Vereinsmitgliedern, die als Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) fungieren;
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - 3 weitere Mitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Scheidet ein Mitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl zu besetzen.
Bis dahin kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
Nach personellen Veränderungen wird die Aufgabenverteilung im Vorstand auf der 1. nach der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung beraten und festgelegt.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.
Darunter muss sich jeweils der Vorsitzende oder der Stellvertreter befinden.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter stets gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
6. Für die Durchführung der Arbeiten gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind entsprechend der Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen zu erstatten.

§ 9 **Revisionsgruppe**

1. Die Revisionsgruppe besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - und zwei Mitgliedern.
2. Die Revisionsgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
Scheidet ein Mitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Es sollte über nötige Eignung verfügen.
Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkte mit seinen Mitgliedern vor.
Er hat das Recht, an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Revisionsgruppe ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und überwacht die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 2mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse,
 - Buchführung,
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan,
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und dem Vorstand vorzulegen.
Der Mitgliederversammlung ist ein Gesamtbericht zu erstatten.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Garagen käuflich zur Nutzung erwerben und diese als solche nutzen, nach Informationen des Vorstandes vermieten oder im Rahmen der Satzung veräußern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Gemeinschaftseinrichtungen und Anlagen des Vereins (Fahrgassen, E-Installation) im Rahmen der Garagenordnung zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, sowie an anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzungen, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu verhalten.
Dazu zählt insbesondere:
 - die ihm zur Nutzung überlassene Teile des Vereinsvermögens, wie Fahrgassen und E-Installation pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu schützen;
 - die Werterhaltungsmaßnahmen an der Garage entsprechend geltender Ordnung des Vereins durchzuführen. Garagenübergreifende Maßnahmen sind finanziell und organisatorisch im Kollektiv der Garagenreihe zu realisieren;
 - die mehrheitlichen Beschlüsse des Garagenvereins, in der sich seine Garage befindet, konsequent zu erfüllen;
 - die zu entrichteten Beiträge und Gebühren termingerecht an den Verein zu zahlen;
 - bei der Nutzung seiner Garage die Ordnungen des Vereins einzuhalten und erforderliche Brandschutzkontrollen zu gewährleisten;
 - auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Garagenkomplex durch ihn, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten und zur Durchsetzung beizutragen.
Für die Durchführung geräuschverbreitende Arbeiten im Garagenkomplex gelten die gesetzlichen Ruhezeiten:
 - bei Wohnungswechsel ist das Mitglied verpflichtet, seine neue Wohnanschrift sofort dem Verein mitzuteilen;
 - die zeitweilige befristete Nutzung einer Garage durch ein Nichtmitglied ist kurzfristig unter Angabe des Namens und der Anschrift dem Verein mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Garage so zu nutzen, dass dadurch keinem der anderen Vereinsmitgliedern über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.
Da die Garagen funktional miteinander gekoppelt sind, ist ein Abriss der Garage nicht statthaft.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorgenommenen Verschmutzungen durch unbekannte Verursacher, Strafantrag zu stellen.
7. Jeder Garagennutzer ist verpflichtet, seine Garage nummernmäßig lesbar zu beschriften.
8. Bei Garagennutzer, die über einen Zeitraum von 2 Jahren ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und deren Wohnsitz nicht zu ermitteln ist, wird eine zwangsweise Öffnung der Garage zur Gewährleistung der öffentlichen und

allgemeinen Sicherheit auf Beschluss des Vorstandes angeordnet.
Die Garage ist zur Nutzung an einen neuen Interessenten zu verkaufen.

§ 11 Vereinsvermögen / Eigentum

1. Das Vereinsvermögen unterliegt der gesamthänderischen Bindung. Ein Mitglied kann nicht über seinen Anteil an dem Vereinsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen. Er ist nicht berechtigt, Teilungen zu verlangen. Das Mitglied des Vereins ist Nutzer der von ihm erworbenen Garage und kann über sie im Rahmen dieser Satzung verfügen.
2. Ein Mitglied hat bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung von materiellen und finanziellen Leistungen für Arbeiten an Verkehrseinrichtungen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet für die Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, die im Namen aller Mitglieder des Garagenvereins Toitenwinkel e.V. durch dazu befugte Rechtspersonen abgeschlossen worden sind.

§ 12a Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung nicht mit gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sein, so tritt an diese Stelle die gesetzliche Regelung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens nach Abzug der Passiva durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
Dabei ist die Verteilung auf die Mitglieder bei Wahrung steuerliche Begünstigung anzustreben.

§14 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.März 2017 beschlossen.
2. Die Satzung vom 16. April 2016 tritt mit Wirkung vom 18.März 2017 außer Kraft.